SÄA4 Neugestaltung der §§ 4, 5 und 13 sowie der Finanzordnung

Gremium:	Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum:	05.05.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Zur Satzung hinzufügen:

§4 Mitgliedschaft

[…]

11. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; näheres legt die Finanzordnung fest.

Satzung bisher:

§ 5 Finanzen
1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom.
2. Der Landesvorstand legt auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines Jahres einen Haushaltsplan für das jeweils darauffolgende Jahr vor und stellt diesen zur Abstimmung. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen. Die Landesmitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit. Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand diesen überarbeiten und auf einerschnellstmöglicheinzuberufenden Landesmitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen. Der Haushaltsplan muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Die Vorschriften über Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen finden entsprechende Anwendung.
3. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so kann auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt entsprechend den Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.
4. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Erstattung von Kosten und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Satzungsänderung:

§ 5 Finanzen

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom, näheres legt die Finanzordnung fest.

2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese gilt als Teil dieser Satzung.

Satzung bisher:

§ 13 Rechnungsprüfer*innen
1. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfung wird zusammen mit dem

Landesvorstand auf der gleichen Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden.
3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die GRÜNE JUGEND Hamburg die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

Satzungsänderung:

§13 entfallen

Finanzordnung bisher:

§ 1 Erstattung von Kosten
1. Grundsätze
a. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der*dem Schatzmeister*in durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, muss eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.
b. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
c. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen.
d. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

2. Anspruchsberechtigte sind

a. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen. Bei externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes,
b. die Mitglieder des Landesvorstands,
c. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,
d. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg
3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:
a. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

4. Fahrt- und Reisekosten
a. Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den gültigenRichtlinien des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.
b. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen. Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand vorher zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für jede genehmigte Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der berechneten verursachten klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf. an den*die Antragsstellende*n zu erstatten.
c. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für Selbstfahrer*innen werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei Menschen mit körperlicher Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden solche Kosten generell erstattet.

5. Referent*innen und Gäste:
a. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns für die GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge
1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 24€ pro Mitglied und Halbjahr, der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18€ pro Mitglied und Halbjahr und der erhöhte Beiträg beträgt 60€ pro Mitglied und Halbjahr. Jedes Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte.
3. Abweichend von Punkt 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft)
4. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband nach §2 der Finanzordnung des Bundesverbands enthalten, der vom Mitglied beim Bundesverband zu entrichten ist.
5. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die Partei enthalten.
6. Die Beiträge von Mitgliedern, die weder Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND, noch Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind direkt an die GRÜNE JUGEND Hamburg zu entrichten.
7. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den Landesvorstand mit Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden. Die Schatzmeisterei gibt eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags ab. In den Fällen der Punkte 4 und 5 gelten abweichend die Regelung des GRÜNE JUGEND Bundesverband bzw. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 3 Spenden und Sponsoring
Die GRÜNE JUGEND Hamburg geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Hamburg zu verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und

Sponsoring:
1. Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 1000 Euro pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei juristischen Personen informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei Veröffentlichung zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spender*innen.
2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen.

Änderung der Finanzordnung:

§ 1 Haushalt

1. Die Schatzmeisterei stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Landesvorstand beraten und von der Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

2. Der Haushalt wird auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr beschlossen und muss mindestens eine Übersicht der geplanten Einnahmen, der geplanten Ausgaben des Landesvorstandes für Bildungsarbeit und - veranstaltungen, Wahlkämpfe, Kreisverbände, Arbeitskreise sowie die voraussichtlichen Verwaltungsausgaben enthalten.

3. Der Haushaltsplan muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen.

4. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so kann auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt entsprechend den Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.

Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand auf einer schnellstmöglich einzuberufenden Landesmitgliederversammlung eine überarbeitete Version erneut zur Abstimmung stellen.

§ 2 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung

1. Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein und/oder sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden. Ebenso dürfen sie nicht in zurückliegenden Haushaltsjahren, die noch zu prüfen sind,

Mitglied im Landesvorstand oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg gewesen sein.

3. Eine ausführliche Prüfung der Finanzangelegenheiten findet für jedes Haushaltsjahr statt. Hierfür wird der Jahresabschluss den Rechnungsprüfer*innen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Für die Prüfung haben die Rechnungsprüfer*innen Anspruch auf Einsicht in alle Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND Hamburg des zu prüfenden Haushaltsjahres.

Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in Textform, stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten und geben eine Empfehlung über die Entlastung ab. Mit der Entlastung übernimmt die GRÜNE JUGEND Hamburg die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Haushaltsjahres.

§ 3 Erstattung von Kosten

1. Grundsätze:

1. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der Schatzmeisterei durchgeführt.

2. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der Schatzmeisterei einzureichen.

3. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, muss eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist.

4. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro.

5. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

6. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

2. Anspruchsberechtigte sind:

1. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen. Bei externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes,

2. die Mitglieder des Landesvorstands,

3. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,

4. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg

3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:

1. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

4. Fahrt- und Reisekosten

1. Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den gültigen Richtlinien des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.

2. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für Selbstfahrer*innen werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei Menschen mit körperlicher Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden solche Kosten generell erstattet.

3. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen. Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand vorher zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für jede genehmigte Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der berechneten verursachten klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf. an den*die Antragsstellende*n zu erstatten.

5. Referent*innen und Gäste:

1. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns für die GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 24€ pro Mitglied und Halbjahr, der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18€ pro Mitglied und Halbjahr und der erhöhte Beiträg beträgt 60€ pro Mitglied und Halbjahr. Jedes Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte.

3. Abweichend von Punkt 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft)

4. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband nach §2 der Finanzordnung des

Bundesverbands enthalten, der vom Mitglied beim Bundesverband zu entrichten ist.

5. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die Partei enthalten.

6. Die Beiträge von Mitgliedern, die weder Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND, noch Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind direkt an die GRÜNE JUGEND Hamburg zu entrichten.

7. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den Landesvorstand mit Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden. Die Schatzmeisterei gibt eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags ab. In den Fällen der Punkte 4 und 5 gelten abweichend die Regelung des GRÜNE JUGEND Bundesverband bzw. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 5 Spenden und Sponsoring

Die Grundlage für den Umgang mit Spenden und Sponsoring der GRÜNEN JUGEND Hamburg bildet die eigene politische Glaubwürdigkeit sowie die eigene Beschlusslage.

1. Geldspenden werden in der Regel angenommen. Ab einer Höhe von 1000 Euro pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei juristischen Personen informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei Veröffentlichung zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spender*innen.

2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall.

    1. Ab einem Wert von 250 Euro pro Jahr werden sie im Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt.

3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele und/oder Werte teilen.

Begründung

Gesamtüberblick

Der Antrag SÄA4 räumt eure Finanzregeln auf und bündelt sie in der Finanzordnung. In der Satzung selbst bleiben nur die Grundsätze (finanzielle Autonomie, Beitragspflicht, Verweis auf die Finanzordnung). Neu sind vor allem: ein klarer Hinweis in § 4 auf die Beitragspflicht, präzisere und strengere Regeln für die Rechnungsprüfung in der Finanzordnung sowie mehr Transparenz bei Sachspenden ab 250 Euro. Inhaltlich Bewährtes bleibt weitgehend erhalten, wird aber an anderer Stelle geregelt oder verständlicher formuliert.

Änderung bei der Mitgliedschaft (§ 4)

In § 4 „Mitgliedschaft“ kommt ein neuer Absatz hinzu: „Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; Näheres legt die Finanzordnung fest.“ Damit wird direkt im Mitgliedschaftsparagraphen klargestellt, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich beitragspflichtig ist. Neu ist nicht, dass Beiträge existieren – Beitragshöhe, Schnupperjahr und Befreiungsmöglichkeiten stehen schon jetzt in der Finanzordnung –, sondern dass dieser Zusammenhang schon in § 4 ausdrücklich genannt und zur Finanzordnung verwiesen wird.

Änderung im Finanzparagrafen der Satzung (§ 5)

Der bisher sehr ausführliche § 5 „Finanzen“ in der Satzung wird stark gekürzt. Künftig bleibt in § 5 im Kern: Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom, Näheres regelt die Finanzordnung, und diese Finanzordnung gilt als Teil der Satzung. Die bekannten Details zum Haushaltsplan wandern nahezu wortgleich in die Finanzordnung.

Rechnungsprüfung: Wegfall von § 13 Satzung, neue Regelung in der Finanzordnung

§ 13 „Rechnungsprüfer*innen“ wird aus der Satzung gestrichen, aber nicht abgeschafft. Wahl, Aufgaben und Berichtspflicht der Rechnungsprüfer*innen werden in die Finanzordnung verlagert und dort genauer geregelt.

Neue Struktur der Finanzordnung

Haushalt (neuer § 1 Finanzordnung)

Der neue § 1 „Haushalt“ übernimmt die bisherigen Regeln aus § 5 der Satzung, ergänzt um eine Klarstellung: Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Schatzmeisterei den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr aufstellt und die Landesmitgliederversammlung ihn mit einfacher Mehrheit beschließt. Außerdem wird im Text aufgezählt, was der Haushaltsplan mindestens enthalten muss. Die bisherigen Fristen – Haushaltsplan zwei Wochen vor der LMV zugänglich machen, Änderungsanträge eine Woche vorher – sowie die Möglichkeit eines Nachtragshaushalts bleiben unverändert.

Rechnungsprüfung und Entlastung (neuer § 2 Finanzordnung)

Der neue § 2 „Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung“ ersetzt inhaltlich § 13 der Satzung, führt aber einige neue Klarstellungen ein. Die LMV wählt weiterhin zwei Rechnungsprüfer*innen für ein Jahr, die Buchführung, Angemessenheit der Ausgaben und Übereinstimmung mit den Beschlüssen prüfen. Rechnungsprüfer*innen dürfen nach wie vor nicht im Landesvorstand sein und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GJ Hamburg stehen. Neu ist: Sie dürfen auch nicht in den zurückliegenden, noch zu prüfenden Haushaltsjahren im Landesvorstand gewesen sein oder in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis gestanden haben. Sie berichten der LMV in Textform, stellen den Entlastungsantrag wie bisher und geben zusätzlich eine Empfehlung zur Entlastung ab; mit der Entlastung übernimmt der Verband die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Erstattung von Kosten (neuer § 3 Finanzordnung)

Der bisherige § 1 „Erstattung von Kosten“ der Finanzordnung wird zu § 3 und vor allem verständlicher strukturiert. Die bisherigen Regeln bleiben inhaltlich gleich.

Mitgliedsbeiträge (neuer § 4 Finanzordnung)

Der bisherige § 2 „Mitgliedsbeiträge“ wird zum neuen § 4, ohne inhaltliche Änderung.

Spenden und Sponsoring (neuer § 5 Finanzordnung)

Der bisherige § 3 „Spenden und Sponsoring“ wird zum neuen § 5 und an zwei Punkten weiterentwickelt. Die Grundhaltung bleibt: Spenden und Sponsoring sollen zur politischen Glaubwürdigkeit und zur eigenen Beschlusslage passen. Geldspenden werden weiterhin in der Regel angenommen; ab 1000 Euro pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht aufgeführt, bei juristischen

Personen inklusive Information über deren Tätigkeiten. Neu ist eine zusätzliche Transparenzgrenze bei Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen: Der Landesvorstand entscheidet zwar weiterhin im Einzelfall, aber ab einem Wert von 250 Euro pro Jahr müssen diese im Rechenschaftsbericht der LMV aufgeführt werden. Damit werden Sach- und sonstige Leistungen oberhalb dieser Schwelle automatisch transparent. Außerdem wird die Kooperationsregel leicht geändert: Kooperationen sollen künftig nur mit Verbänden, Vereinen und Firmen erfolgen, die die politischen Ziele und/oder Werte der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilen. Die inhaltliche Begrenzung auf politisch passende Partner*innen bleibt damit bestehen, der Text stellt aber deutlicher auf gemeinsame Werte ab.